

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1, 27. Änderung des Flächennutzungsplans Schladern, Gemeinde Windeck

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 BONN
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums	4
1.3 Übergeordnete Planungen	5
1.3.1 Regionalplan	5
1.3.2 Flächennutzungsplan	5
1.3.3 Bestehendes Planungsrecht	5
1.3.4 Schutzkulisse	5
2. Rechtsvorschriften	6
2.1 Generelles.....	6
2.2 Methodik	7
3. Artenschutzprüfung	7
3.1 Stufe 1, Vorprüfung.....	7
3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum.....	9
3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum.....	9
3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
3.1.5 Plausibilitätsprüfung	12
3.1.6 Ergebnis	14
4. Zusammenfassung.....	14

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

1.1 Anlass

Die Auftraggeber bewohnen ein Haus am Steiner Weg 5 im Ortsteil Schladern der Gemeinde Windeck. Das Anwesen wurde 2001 erworben, geringfügig renoviert und 2002 bezogen. Das Grundstück wurde nach und nach weitgehend naturnah gestaltet und umfasst extensive Bereiche, Säume, Hochstaudenfluren, heimische Gehölze, eine Obstwiese und einen naturnahen Teich (ehemaliger Pool).

Im Jahr 2012 wurde ein Baumhaus für den Eigenbedarf errichtet und im Jahr 2017 ein Schäferwagen erworben und zur Wohn-Nutzung umgebaut.

Als der Mäanderweg – Windeck¹ der Naturregion Sieg vom Tourismusverband Natursteig Sieg angelegt wurde, kam das Baumhaus in den Fokus der Öffentlichkeit. Es entstand eine rege Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten für Baumhaus. Das bewog die Auftraggeber diese Idee aufzugreifen und die entsprechenden Veränderungen am Baumhaus vorzunehmen, um dieses zur Vermietung anbieten zu können. In ersten Planungen sollte der Schäferwagen als ergänzende Küchen- und Badeinheit zum Baumhaus gehören, was später verworfen wurde. Beide Unterkünfte wurden mit der notwendigen Infrastruktur zur jeweils unabhängigen Vermietung ausgestattet und Ende 2017 die Vermietung begonnen.

Eine Ausweitung der gewerblichen Vermietung wird von den Antragstellern nicht angestrebt. Vielmehr ist es ihr Anliegen, weiterhin das Interesse der Öffentlichkeit für eine verträgliche, naturnahe und ressourcenschonende Lebensweise zu wecken und dies konkret vor Ort zu verdeutlichen.

Eine baurechtliche Genehmigung lag weder für das Baumhaus noch den Schäferwagen vor, da den aus einem anderen Bundesland zugezogenen Auftraggebern nicht bekannt war, dass sich die Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung richtet.

Die nachträgliche Genehmigung von Baumhaus und Schäferwagen ist nicht nur den Auftraggebern ein Anliegen. Die Gemeinde Windeck sowie der Rhein-Sieg Kreis unterstützen das Vorhaben der Auftraggeber, die Bauten zu legalisieren, denn diese treffen in Verbindung mit den naturnahen, umweltverträglichen, nachhaltigen Aspekten, die von den Auftraggebern dort umgesetzt wurden auf ein breites Interesse bei Spaziergängern, Wanderern und Tourismusverbänden.

Baumhaus sowie Schäferwagen sind aus natürlichen Materialien erstellt. Beide sind, wie das Wohnhaus, an den hauseigenen Brunnen und die biologische Kläranlage angeschlossen und werden mit Pellets beheizt. Die Stromversorgung erledigt eine Photovoltaikanlage. Zu Baumhaus und Schäferwagen gehören ein Grill-, Sitzplatz sowie eine kleine Sauna.

Eine nachträgliche Baugenehmigung kann aufgrund des geltenden Planungsrechtes derzeit nicht erteilt werden, da der Flächennutzungsplan die Fläche als -Fläche für die Landwirtschaft- darstellt. Um die bestehende Nutzung baurechtlich zu sichern wird der Flächennutzungsplan angepasst und der Änderungsbereich zukünftig als -Grünfläche mit der Zweckbestimmung Umweltbildung und Naturerfahrung- ausgewiesen. Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von ca. 320 m² und bezieht sich ausschließlich auf Baumhaus und Schäferwagen und die unmittelbare Umgebung.

Planungsrechtlich ist die Fläche als Außenbereich gemäß § 35 BauGB Satz 1 Nr. 4 -wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung- bzw. nach § 35 BauGB Satz 2 -sonstige Vorhaben zu bewerten. Das Änderungsverfahren schafft die Voraussetzungen, dass die ausstehende Baugenehmigung der Darstellung des Flächennutzungsplans entspricht.

¹ <https://naturregion-sieg.de/wandern/erlebniswege-sieg/roi-details/544/maeanderweg/details#tab-beschreibung>

1.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Grundstück in der Gemarkung Rosbach, Flur 21, Flurstücke 367, 368 und 370 und die nahe Umgebung. Es besitzt eine Größe von insgesamt ca. 6.300 m² inklusive der ca. 1.000 m² großen Abstandsfläche. Die Fläche wird im Osten vom „Steiner Weg“ (Erlebnispfad Mäanderweg), im Süden, Westen und Norden von Ackerflächen begrenzt.

Das Grundstück, auf dem der Schäferwagen und das Baumhaus stehen ist weitgehend naturnah gestaltet. Es dominieren heimische Gehölze, extensive Wiesenbereiche, Säume sowie Hochstauden an der westlichen Grenze zum Acker. Die Säume, Hochstauden erstrecken sich auf der ca. 1.000 m² großen ehemaligen Ackerfläche, die als Abstandsfläche zu den Bauten im Jahr 2020 im Zuge des Bauantrags erworben wurde. Im Süden wurde ein Pool in einen naturnahen Teich überführt und hinter dem Wohnhaus eine kleine Obstwiese angelegt.

Abbildung 1+2: Übersichtskarte und Luftbild zur Lage des Änderungsbereichs



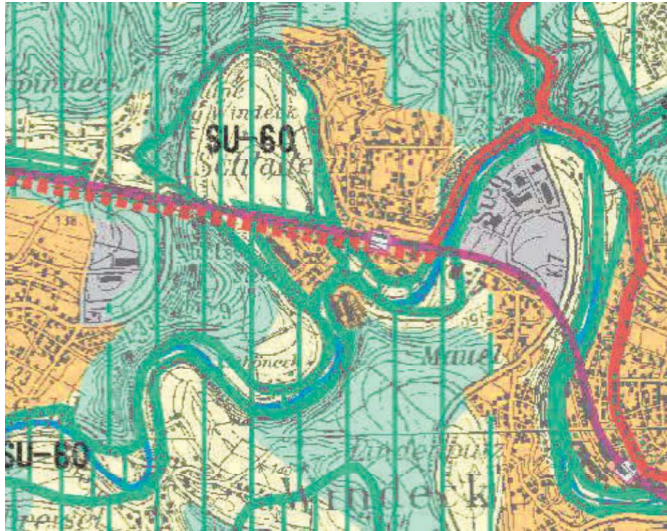
beide Karten © GeoBasis-DE / BKG 2020 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genordet, nicht maßstäblich

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 2014, beschreibt den Änderungsbereich als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche" mit der überlagernden Darstellung „Schutz der Natur“.

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg²



© Bezirksregierung Köln (nicht maßstäblich, genordet)

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Windeck ist die Fläche als -Fläche für die Landwirtschaft- dargestellt.

1.3.3 Bestehendes Planungsrecht

Baurechtlich wird das Areal nach § 35 BauGB -Bauen im Außenbereich- eingestuft. Ein Bebauungsplan existiert nicht für die Fläche.

1.3.4 Schutzkulisse

Das Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit NR-330 Mittelsiegburgland, das einen Teilabschnitt des Süderberglandes darstellt. Daneben gehört die Fläche zum Landschaftsraum LR-VIa-021 Mittelsiegtal. Das Mittelsiegtal ist ein nach Ost-West verlaufendes, windungsreiches Tal. Die Talbreite variiert von ca. 135m -70m in der Talsohle sowie 300 m - 190 m an den Talkanten.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark NP-002 Bergisches Land. In der nahen Umgebung insbesondere im Bereich des Altarms der Sieg erstrecken sich diverse Schutzgebiete, die sich teilweise überlagern. Dazu gehören:

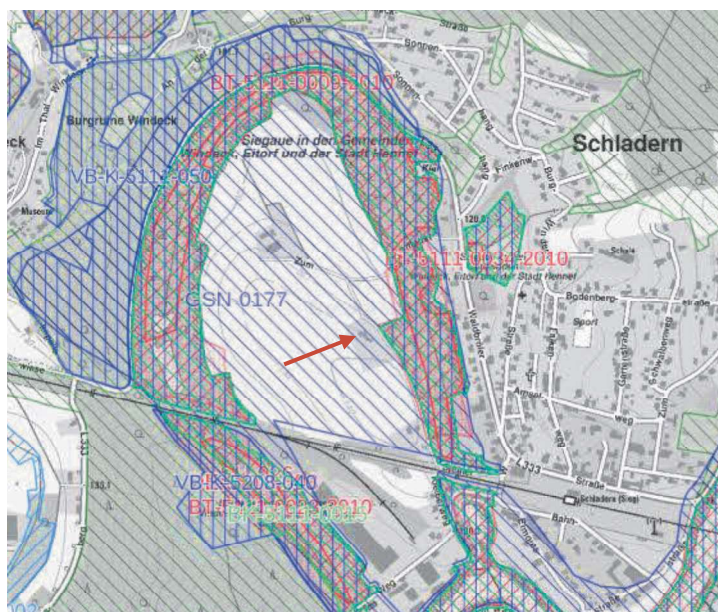
- FFH-Schutzgebiet / Natura 2000 Gebiet DE-5210-303 Sieg (7680016)
- Naturschutzgebiet SU-026 NSG-Siegtal in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef (7680100)
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 LSG-In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis (7680110)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0009-2010 (91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0023-2010 (NFD0 - Stillgewässer)

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_bonn/karten/show-zeich.php?20x36

- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0026-2010 (NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0033-2010 (NFM0 - Fließgewässer)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0034-2010 (NAX0 – Auenwälder)
- Biotopverbundfläche VB-K-5208-040 – Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf
- Biotopverbundfläche VB-K-5111-50 – Hangwälder der Sieg zwischen Rosbach und Dattenfeld
- Biotopverbundfläche VB-K-5211-002 – Siefensysteme und Quellrinnen zwischen Gansau und Herchen
- Biotopkatasterfläche BK-5111-0014 – Siegtal von Fürthen bis zur Brücke bei Elzdorf-Alzenbach
- Biotopkatasterfläche BK-5111-0015 – Altarm der Sieg, Krummauel
- Gebiet für den Schutz der Natur GSN-0177.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich innerhalb des Gebietes für den Schutz der Natur GSN-0177.

Abbildung 4: Schutzkulisse



© LANUV, genordet, nicht maßstäblich

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-

RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 3.1 -Flächennutzungsplanung- erstellt.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Vorbemerkung

Die Artenschutzprüfung wird üblicherweise vor einem baulichen Eingriff ausgeführt, um Verbotstatbestände durch das Vorhaben zu identifizieren sowie durch geeignete Maßnahme abzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben -Baumhaus, Schäferwagen- bereits realisiert worden, so dass die artenschutzrechtlichen Belange im Nachgang betrachtet werden müssen.

Die Errichtung des Baumhauses mit ca. 26 m² hat zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung geführt, da es sich über Grund in die Höhe erstreckt. Der Schäferwagen greift mit seinen ca. 17 m² auf eine Gartenfläche zu. Die Auswirkungen auf das angestammte Arteninventar resultieren weniger durch die Bauten, sondern durch deren Nutzung als Ferienunterkünfte.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraum wurde unter Punkt 1.2 geschildert.

3.2 Stufe 1, Vorprüfung

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden die Lebensraumtypen: **Äcker und Weinberge, Säume und Hochstaudenflure, Fettwiesen, -weiden, Gebäude und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen** mit folgenden Biotoptypen festgestellt:

- Acker mit dem Biotoptyp: HA0 = Acker
- Säume und Hochstaudenflure mit den Biotoptypen: HC1 = Ackerrain, HC2 = Grünlandrain, HC3 = Straßenrand, KC0 = Rand-, Saumstreifen
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrache mit den Biotoptypen: HJ0 = Garten, Baumschule, HR0 = Friedhof, Begräbnisstätte
- Gebäude mit dem Biotoptyp: HN1 = Gebäude

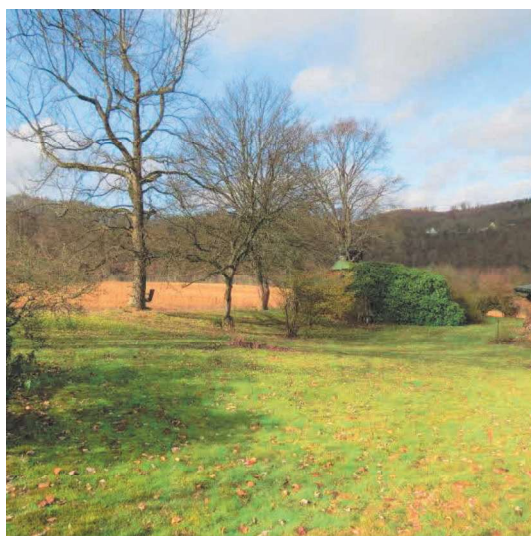
Abbildung 5+6: das Baumhaus



Abbildung 7+8: Schäferwagen und Außensauna



Abbildung 9+10: Umgebung der beiden Bauten



3.2.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich am westlichen Rand von Schladern am -Steiner Weg- in Ortsrandlage. Der Steiner Weg ist vornehmlich eine Anliegerstraße für die Anwohner dort bzw. an der Straße -Zum Krummauel. Der Untersuchungsraum ist an drei Seiten von einem Altarm der Sieg eingefasst. Auf der Siegterrasse dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Der Grundstück Steiner Straße 5 wird ebenfalls an drei Seiten von Ackerflächen eingefasst. Im Osten zwischen Steiner Weg sowie der Waldbröler Straße erstreckt sich ein Waldbereich.

Die Randlage bedingt eine geringe Verkehrsbelastung, die sich aus den Anwohnern, deren Besuchern, Lieferverkehren und der Landwirtschaft ergibt. Deswegen werden auch die Vorbelastungen durch Lärm, Staub, Gerüchen aus der Landwirtschaft, Schadstoff- und Lichtimmissionen aus dem Verkehr als gering eingestuft.

3.2.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen gibt für den 4. Quadranten des Messtischblatts 5111 "Waldbröl" und die betroffenen Lebensraumtypen Äcker und Weinberge, Säume und Hochstaudenflure, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude folgende planungsrelevante Arten an:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für 4. Quadrant MTB 5111 „Waldbröl“

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	FoRu!
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na	FoRu!
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	FoRu
Vögel							
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu!	FoRu	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	Na	(FoRu), (Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Vögel								
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓			Na		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	FoRu!	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!

Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht
 FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Zusätzlich zu den planungsrelevanten Arten der LANUV wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg Kreises besonderes Augenmerk auf die Gebäudebrüter unter den Allerweltsarten (Haussperling, Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz, Meisen) gelegt. Entsprechende Höhlungen im Bereich des umbauten Baumes, die als Bruthöhle dienlich wären, wurden bei dem Ortstermin nicht beobachtet.

Die Landesinformationssammlung LINFOS³ des LANUV listet für die Siegterrasse innerhalb des Altarms mit der Kennung FT-5110-0075 den Silberreiher (*Casmerodius albus*) auf. Die Sichtung wurde von einer Privatperson am 14.04.2011 der Biologischen Station in Rhein-Sieg Kreis gemeldet. Weitere planungsrelevante Arten sind für das Gebiet nicht aufgeführt.

Zusätzlich zu den beiden Quellen wurde die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht⁴, konsultiert. Weitere Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste stehen, wurden nicht ausgemacht.

Es wurde ein Ortstermin am 19. Februar 2021 wahrgenommen. Dabei wurde das Baumhaus, der Schäferwagen, das Gartengrundstück und die nahe Umgebung in Augenschein genommen. Die Auftraggeber informierten über die Geschichte zum Baumhaus, zum Schäferwagen.

³ Beobachtung 1980 und später undatiert

⁴ Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

Beide Bauten haben keinen merklichen Flächenverlust induziert oder die Funktion des Areals für den Natur- und Landschaftshaushalt negativ verändert. Eine Vegetationsverlust fand nicht statt, vielmehr wurden Teilbereiche des Grundstücks durch Anpflanzungen aufgewertet. Die weitgehend natürlichen Baumaterialien bieten für Insekten, Fledermäuse und Vögel Verstecke und Quartiere. In den letzten Jahren haben Hornissen-, Hummeln und Fledermäuse die Bauten entdeckt und genutzt. Der Ankauf der Abstandsfläche, die seitdem extensiv genutzt wird, hat zahlreiche Nahrungsgäste (Stieglitz, Sperlinge etc.) im ersten Winter angelockt.

Die Naturnähe der Unterkünfte hat keine Konflikte mit den Gästen ausgelöst. Bereits die Webseite spricht ein eher naturverbundenes, ökologisch interessiertes Klientel an, das Naturerlebnisse sucht. Viele Gäste reisen mit der Bahn und oder dem Fahrrad an und wollen die Natur erfahren. Ruhe, Rücksichtnahme, pfleglicher Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Ressourcen sind nach Aussage der Auftraggeber für die Gäste selbstverständlich. Die Auslastung der beiden Unterkünfte schwankt, so ist das Baumhaus oft über das Wochenende, und der Schäferwagen eher für eine Woche belegt.

3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baugenehmigung von Baumhaus und Schäferwagen.

Da die beiden Bauten schon lange realisiert sind, kann nur rückwirkend beleuchtet werden, ob die damit einhergehenden einwirkende Faktoren negative Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten besitzen.

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren 27. Änderung des Flächennutzungsplans Schladern, Gemeinde Windeck

Wirkfaktoren	Baumhaus	Schäferwagen	Auswirkungen auf planungsrelevante Arten
zusätzliche Flächenversiegelungen	nein	nein	nein
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	gering	nein	nein
Erdbewegungen mit Veränderungen des und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	nein	nein	nein
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	nein	nein	nein
Veränderungen der Habitatstruktur und zu Vegetationsverlusten	nein	nein	nein
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	nein	nein	nein
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung)	gering	gering	gering
Strahlung	nein	nein	nein
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	nein	nein	nein

3.1.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 24 Arten, 5 Fledermausarten und 19 Vogelarten.

Die fünf genannten Fledermausarten finden in den Gebäuden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies gilt insbesondere für die Gebäudefledermäuse **Großes Mausohr**, **Kleine Bartfledermaus** und **Zwergfledermaus**. Eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für das **Große Mausohr** wird ausgeschlossen. Die Wochenstuben befinden sich meist in ungestörten Dachstühlen großer Gebäude wie Kirchen oder Schlösser. Die Ruhestätten der Männchen können in Fledermauskästen, Gebäudespalten sowie Dachböden liegen. Die **Kleine Bartfledermaus** sucht Spalten und Höhlenquartiere an Gebäuden auf, während die **Zwergfledermaus** zusätzlich Spalten und Ritzen hinter Wandverkleidungen, Rolllädenkästen, Verschalungen sowie unter Dachpfannen als Quartiere nutzt. Das **Braune Langohr** und die **Wasserfledermaus** zählt zu den Waldfledermäusen, so dass auch die Quartier vermehrt im Wald, in verlassenen Spechthöhlen sowie Nistkästen liegen. Dies gilt ganz besonders für die Wasserfledermaus, während das Braune Langohr gelegentlich auch Quartiere in oder an Gebäuden annimmt. Der Baum selbst ist vital und besitzt keine Astabbrüche oder Rindenabrisse, die als Übertragungsquartiere für Fledermäuse dienen können.

Beide Bauten bieten potenzielle Quartiere für die Fledermausarten an. Eine Störung durch die Nutzung der Gebäude wird nicht prognostiziert, denn die Aktivitäten und der Aktionsradius der Gäste überlagern sich nur bedingt mit denen der Fledermäuse.

Von den 19 Vogelarten nutzen gemäß der LANUV Liste sieben Arten, **Sperber**, **Eisvogel**, **Mäusebusard**, **Klein-** und **Schwarzspecht**, **Neuntöter** sowie **Rotmilan** das Areal als Nahrungshabitat. Dies führt, wie im Folgenden dargestellt, nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungert). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch das Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

Für die verbleibenden 12 Arten hält die Biotopausstattung des Messtischblattes (MTB) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Nicht jede dieser Arten findet tatsächlich Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen gleichverteilt vor, da jeder Quadrant des MTB eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km) beinhaltet. Innerhalb dieser Fläche können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Uhu, **Turmfalke** und **Schleiereule** nutzen Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sofern diese die Bedürfnisse der drei Arten befriedigen können. Der **Uhu** brütet in felsigen, störungsfreien Steilwänden oder Steinbrüchen mit einem freien Anflug. Selten besiedelt er auch Gebäude oder Bäume. Ähnliches gilt für den **Turmfalken**. Sein Nistplatz liegt hoch, geschützt und sollte ebenfalls ungestört sein sowie einen freiem An- und Abflug gewährleisten. Die **Schleiereule** ist neben einem ruhigen, dunklen sowie ungestörten Brutplatz auf ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Beute (Mäuse) angewiesen. Dies war früher auf den Korn-, Fruchtböden und in den Scheune der meisten landwirtschaftlichen Hofstätten der Fall. Die spezifischen Ansprüche der drei Arten an den Nistplatz erfüllt der Untersuchungsraum nicht, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

Mehl- und **Rauchschwalbe** sind Charakterarten im ländlichen Raum. Beide sind Gebäudebrüter, die Mehlschwalbe klebt das Nest an, die Rauchschwalbe in das Gebäude. Dazu werden gerne landwirtschaftliche Gebäude wie Stallungen oder Reithallen angenommen. Beide Arten kommen dort vor, wo

ausreichend Nistmaterial (Pfützen, Tümpel, Lehm), Insekten für die Jungenaufzucht sowie ein freier An- bzw. Einflug gewährleistet ist. Der Untersuchungsraum hält diese Faktoren nicht vor, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

Der **Waldkauz** besiedelt ausgedehnte Laub- sowie Mischwälder aber auch größere Friedhöfe, Parks und Randbereiche im Siedlungsbereich, wenn diese über ein gutes Angebot an Nisthöhlen verfügen. Bevorzugt bezieht er alte Specht- oder andere Baumhöhlen, gelegentlich auch Nistkästen oder Dachböden von Kirchtürmen. All dies besitzt der Untersuchungsraum nicht, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

Die LANUV macht über den Erhaltungszustand des **Stars** keine Aussage. Gemäß den Ausführungen der Rote Liste gilt er als häufiger Brutvogel mit mehr als 10.000 Brutpaaren in NRW und mehr als 5.000 Brutpaaren regional. Im Langzeittrend ist für ihn ein mäßiger bis starker Rückgang und im Kurzzeittrend eine starke Abnahme zwischen -20 % und -50 % in 25 Jahren belegt. Die Bestände stehen in engem Zusammenhang mit konkreten menschlichen Aktivitäten. Nachgewiesen ist, dass sich der Verlust von Grünland, insbesondere der Rückgang der Weidehaltung von Rindern negativ auf die Bestände des Stars auswirken. Oft fehlen geeignete Brutplätze wie Specht- oder Fäulnishöhlen, auch die energetische Sanierung von Gebäude verringert das Angebot an geeigneten Nistplätzen. Geeignete Nisthöhlen hält das Untersuchungsgebiet nicht bereit, weswegen ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars nicht erwartet wird.

Der **Feldsperling** besiedelt aufgelockerte Wälder und Waldränder, gerne in der Aue. Der Nistplatz wird in Baumhöhlen angelegt. Im städtischen Bereich ist er selten anzutreffen. Dort brütet er fast nur in Nistkästen. Wichtig ist neben geeigneten Nistplätzen eine umfangreiches Angebot an Sämereien über das gesamte Jahr. Geeignete Nistplätze bietet der Untersuchungsraum nicht an, so dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings nicht erwartet wird.

Die **Feldlerche**, als Art der offenen Feldflur, kommt auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen vor, die ihren Hauptlebensraum darstellen. Weder Bau noch Betrieb der Unterkünfte hat zu negativen Auswirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG geführt.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt strukturreiche Landschaften mit lichten Altholzbeständen, gerne Weichauenbestände, halboffenen Agrarlandschaften, Streuobstwiesen, Feld- und Hofgehölze. Als Halbhöhlenbrüter nutzt er Gebäudenischen und Nistkästen, gelegentlich brütet er auch in Gehölzen. Gehölze und Gebäude wurden nicht entfernt. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG wurden nicht ausgelöst.

Der **Bluthänfling** besiedelt eine strukturreiche, kleinteilig gegliederte Landschaft mit einem Wechsel von Feldgehölzen, Säumen, Brachen, Hecken und Einzelbäumen, extensiv bewirtschafteten Flächen, Kahlschlägen, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks. Im Siedlungsbereich kommt er dort vor, wo sich strukturreiche Gehölze, Gebüsch, Einzelbäume (Nistplätze) und Hochstaudenbereiche finden. Der Änderungsbereich zeigt kleinteilig Elemente aus dem Lebensraum des Bluthänflings. Vegetation wurde durch die Bauten nicht beeinträchtigt, so dass keine Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG bestehen.

Der bevorzugte Lebensraum des **Girlitz** liegt in halboffenen Landschaften mit einem Mix aus Gebüsch, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen sowie Freiflächen mit Stauden. Schlüsselfaktoren für die Besiedelung sind Bereiche mit offenem Boden sowie ein ausreichend hohe Baumbestände von mehr als acht Metern. Zusätzlich dazu sollten genügend Sämereien, Blumen, Gräser, Kräuter, vorhanden sein. Im Siedlungsbereich präferiert er ländliche, dörfliche Regionen, aber auch Friedhöfe, Obstgärten sowie Parks.

Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt das Plangebiet teilweise, die herrschenden Bedingungen wurden nicht verändert, so dass keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG bestehen.

Die Gebäudebrüter, wie Meisen, Haussperling und Bachstelze finden im Untersuchungsraum potenzielle Quartiere, die durch die Nutzung geringen Störungen ausgesetzt sind. Eine Beeinträchtigung, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen, werden nicht erwartet.

3.1.6 Ergebnis

Die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes wird von sieben Arten der LANUV ausschließlich als ein Nahrungsgebiet genutzt.

Gemäß der LANUV Liste liegt eine Bedeutung als Fortpflanzungs-, Ruhestätte für die restlichen 17 Arten vor. Ein Abgleich der spezifischen Lebensraumanprüche unter besonderer Berücksichtigung der Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten mit den tatsächlichen Gegebenheiten im Untersuchungsraum zeigt, dass eine Beeinträchtigung von **Wasserfledermaus**, **Großem Mausohr**, **Kleiner Bartfledermaus**, **Zwergfledermaus**, **Braunem Langohr**, **Feldlerche**, **Uhu**, **Bluthänfling** Mehl-, **Rauchschwalbe**, **Turmfalke**, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Waldkauz**, **Star**, **Schleiereule** und **Girlitz** nicht besteht. Eine Beeinträchtigung der Allerweltsarten, insbesondere der Gebäudebrüter, wird ebenfalls ausgeschlossen.

Die Bauten haben entweder keine Veränderung des bevorzugten Lebensraums hervorgerufen oder besitzen keine Relevanz für die Arten.

4. Zusammenfassung

Auf dem Grundstück -Steiner Weg 5- wurde ein Baumhaus errichtet und ein Schäferwagen aufgestellt. Für beide Bauten fehlt die baurechtliche Legitimation, was von dem Auftraggeber, der Gemeinde Windeck und dem Rhein-Sieg Kreis nachträglich angestrebt wird.

Der Hintergrund ist, dass Baumhaus und Schäferwagen mit der Ausweisung des Mäanderwegs der Naturregion Sieg, der als einer der schönsten Rundwanderwege an einem Gewässer gilt, von Wandernern entdeckt wurden und Anfragen zu einer Vermietung aufkamen.

Im Regionalplan ist der Änderungsbereich als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Planungsrechtlich ist die Fläche als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten. Um das Vorhaben zu ermöglichen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und später die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen Gebäude, Äcker und Weinberge, Säume und Hochstaudenflure sowie Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen des LANUV NRW für den 4. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5111 „Waldbröl“ wurde konsultiert. Zusätzlich wurde die Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen für den Naturraum Süderbergland abgefragt und das Informationssystem LINFOS 2017 und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Gebäudebrüter, insbesondere der Allerweltsarten, überprüft. Im Rahmen der ASP 1 wurde ein Ortstermin am 19.12.2020 ausgeführt.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 24 Arten, 5 Fledermausarten und 19 Vogelarten.

Die fünf genannten Fledermausarten finden in den Gebäuden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies gilt insbesondere für die Gebäudefledermäuse **Großes Mausohr**, **Kleine Bartfledermaus** und **Zwergfledermaus**. Eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für das **Große Mausohr** wird ausgeschlossen. Die Wochenstuben befinden sich meist in ungestörten Dachstühlen großer Gebäude wie Kirchen oder Schlösser. Die Ruhestätten der Männchen können in Fledermauskästen, Gebäudespalten sowie Dachböden liegen. Die **Kleine Bartfledermaus** sucht Spalten und Höhlenquartiere an Gebäuden auf, während die **Zwergfledermaus** zusätzlich Spalten und Ritzen hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, Verschalungen sowie unter Dachpfannen als Quartiere nutzt. Das **Braune Langohr** und die **Wasserfledermaus** zählt zu den Waldfledermäusen, so dass auch die Quartier vermehrt im Wald, in verlassenen Spechthöhlen sowie Nistkästen liegen. Dies gilt ganz besonders für die Wasserfledermaus, während das Braune Langohr gelegentlich auch Quartiere in oder an Gebäuden annimmt. Der Baum selbst ist vital und besitzt keine Astabbrüche oder Rindenabrisse, die als Übertragungsquartiere für Fledermäuse dienen können.

Beide Bauten bieten potenzielle Quartiere für die Fledermausarten an. Eine Störung durch die Nutzung der Gebäude wird nicht prognostiziert, denn die Aktivitäten und der Aktionsradius der Gäste überlagern sich nur bedingt mit denen der Fledermäuse.

Von den 19 Vogelarten nutzen gemäß der LANUV Liste sieben Arten, nämlich **Sperber, Eisvogel, Mäusebussard, Klein- und Schwarzspecht, Neuntöter** sowie **Rotmilan** das Areal ausschließlich als Nahrungshabitat. Dies führt jedoch nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen. Die geringe Größe des Untersuchungsraum, eingebettet in eine weitgehend naturnahe Umgebung, führen nicht zu grundlegenden negativen Einflüssen des Arteninventar, der in der Folge den Erhaltungszustand der Populationen erheblich verschlechtert.

Für die verbleibenden 12 Arten hält die Biotopausstattung des Messtischblattes (MTB) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit.

Uhu, Turmfalke und **Schleiereule** nutzen Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wenn diese weitgehend störungsfrei, ruhig, hoch sowie geschützt sind und über einem freien An- und Abflug verfügen und die Nahrungshabitate gut erreichbar sind.

Mehl- und Rauchschnalbe zählen zu den Charakterarten des ländlichen Raums und kommen dort vor, wo ausreichend Nistmaterial (Pflützen, Tümpel, Lehm) vorhanden ist. Die daraus gebauten Nester der Mehlschnalbe befinden sich außen, die der Rauchschnalbe innen am Gebäude. Daneben ist ein freier An- bzw. Einflug notwendig sowie ein ausreichendes Angebot an Insekten für die Jungenaufzucht. Der **Waldkauz** besiedelt ausgedehnte Laub- sowie Mischwälder aber auch größere Friedhöfe, Parks und Randbereiche im Siedlungsbereich, wenn diese über ein gutes Angebot an Nisthöhlen verfügen. Bevorzugt bezieht er verlassenen Specht- oder andere Baumhöhlen gelegentlich auch Nistkästen oder Dachböden von Kirchtürmen.

Der Untersuchungsraum besitzt nicht die präferierten Eigenschaften der sechs Arten an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, **so dass Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erwartet werden.**

Der **Feldsperling** besiedelt aufgelockerte Wälder und Waldränder gerne in der Aue mit Nistplätzen in Baumhöhlen und einem umfangreichen ganzjährigen Angebot an Sämereien in der nahen Umgebung. Im Siedlungsbereich ist er selten anzutreffen und brütet dort überwiegend in Nistkästen. Auch der **Star** zählt zu den Höhlenbrütern und brütet gerne in Kolonien im Bereich ausgedehnter Wiesen, Weiden oder Rasenflächen. Beide Arten finden im Untersuchungsraum keine adäquaten Nistplätze, **so dass keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG eintreten.**

Die **Feldlerche**, als Art der offenen Feldflur, kommt auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen vor, die ihren Hauptlebensraum darstellen. **Weder Bau noch Betrieb der Unterkünfte hat zu negativen Auswirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG geführt.** Der **Gartenrotschwanz** besiedelt strukturreiche Landschaften mit lichten Altholzbeständen, gerne Weichauenbestände, halboffenen Agrarlandschaften, Streuobstwiesen, Feld- und Hofgehölze. Als Halbhöhlenbrüter nutzt er Gebäudenischen und Nistkästen, gelegentlich brütet er auch in Gehölzen. Gehölze und Gebäude wurden nicht entfernt, **so dass negativen Auswirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht prognostiziert werden.** Der **Bluthänfling** besiedelt eine strukturreiche, kleinteilig gegliederte Landschaft mit einem Wechsel von Feldgehölzen, Säumen, Brachen, Hecken und Einzelbäumen, extensiv bewirtschafteten Flächen, Kahlschlägen, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks. Im Siedlungsbereich kommt er dort vor, wo sich strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) und Hochstaudenbereiche finden. Der Änderungsbereich zeigt kleinteilig diese Elemente. Es entstand kein Vegetationsverlust durch die Bauten, **so dass keine Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG bestehen.** Der **Girlitz** besiedelt halboffene Landschaften mit einem Mix aus Gebüschen, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen sowie Freiflächen mit Stauden. Schlüsselfaktoren für die Besiedelung ist ein Mix aus vegetationsarmen, -freien Stellen und ausreichend hohe Baumbestände von mehr als acht Metern. Im Siedlungsbereich kann er in dörflichen Regionen, auf Friedhöfe, Obstgärten sowie Parks beobachtet werden. Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt das Plangebiet teilweise, die herrschenden Bedingungen wurden nicht verändert, **so dass keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG eintreten.**

Die Gebäudebrüter unter den Allerweltsarten, wie Meisen, Haussperling und Bachstelze finden im Untersuchungsraum potenzielle Quartiere, die durch die Nutzung geringen Störungen ausgesetzt sind. **Eine Beeinträchtigung, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen, werden nicht prognostiziert.**

Bonn, 19.04.2021

Ute Lomb